

Aufgaben des obersten Organs

Stiftungsrat ist verantwortlich für das ALM

Die Notwendigkeit für ein Asset Liability Management (ALM) leitet sich direkt aus dem Gesetz ab und ist eine Kernaufgabe des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung. Mit der Vermögensanlage gehen besondere Verantwortlichkeiten und Sorgfaltspflichten einher.

Das ALM gehört zu den unübertragbaren und unentziehbaren Kernaufgaben des obersten Organs, meistens des Stiftungsrats. Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG fordert explizit die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen. Diese Beschreibung ist seit 2012 im Gesetz verankert.

Die Pflicht für das ALM bestand bereits früher. In Art. 71 BVG «Vermögensverwaltung», der bereits in der Fassung von 1982 zu finden war, wird verlangt, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Genau dies ist der Kern eines ALM-Prozesses.

Die Vermögensverwaltung wird in Art. 49 ff. BVV2 weiter präzisiert. Mit Blick auf ALM sind insbesondere Sicherheit und Risikoverteilung sowie Ertrag und Liquidität massgeblich.

Was heisst periodische Überprüfung?

Der Passus «periodische Überprüfung» ist weder im Gesetz noch in der Botschaft zur Strukturreform noch in einer BSV-Mitteilung genauer definiert worden. Aufsichtsbehörden verlangen teilweise alle drei bis fünf Jahre eine Überprüfung der Anlagestrategie. Bei veränderten Bedingungen an den Finanzmärkten oder bei einer Vorsorgeein-

richtung selbst kann auch die frühere Durchführung einer ALM-Studie angezeigt sein. Massgeblich sind die Verhältnisse im Einzelfall. In komplexen oder volatilen Verhältnissen ist eine engmaschigere Überprüfung angezeigt. Es kann auch hinsichtlich Prüfungsdichte und -tiefe variiert werden.¹

Veränderte Voraussetzungen nach Fusion oder Teilliquidation

Veränderte Voraussetzungen finden sich z. B. nach einer Fusion oder nach einer Teilliquidation, wenn sich die Struktur der Kasse wesentlich verändert hat. Der Stiftungsrat ist in solchen Fällen in der Pflicht zu prüfen, ob die Anlagestrategie noch passend ist. Es ist in seinem Interesse, dokumentieren zu können, dass er seine Verantwortung wahrgenommen hat.

Verantwortlichkeit in Bezug auf ALM

Art. 52 BVG hält bereits in der Fassung von 1982 fest, dass alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich sind, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Auch dieser Artikel wurde anlässlich verschiedener Gesetzesrevisionen ergänzt und die Verantwortlichkeiten explizit auf Akteure wie den Experten und die Revisionsstellen ausgedehnt.

¹ Siehe dazu Artikel von Heinrich Flückiger und Martin Siegrist, Seite 24.

Christian Heiniger
PK-Experte SKPE,
WTW
Retirement Services
Switzerland



Evelyn Schilter
Rechtsanwältin,
lic. iur., LL.M.,
WTW
Retirement Services
Switzerland



«Das Unterlassen eines periodischen ALM-Prozesses ist als Pflichtverletzung zu sehen.»

Haftung wann und wofür?

Ein Stiftungsrat ist nicht für Verluste an den Finanzmärkten haftbar, sondern für die Verletzung von Sorgfaltspflichten. Art. 71 BVG und Art. 50 BVV 2 konkretisieren die allgemeine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Vermögensanlage und bringen die erhöhten Anforderungen an die Sorgfalt zum Ausdruck, indem z. B. explizit die sorgfältige Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung der Vermögensanlage erwähnt wird. Auch hat die Beurteilung der Sicherheit in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands zu erfolgen.

Damit einhergehend stellt sich die Frage, wann die Verantwortlichkeit resp. die Verletzung der Sorgfaltspflicht zu einer Haftung führt. Für eine Haftung müssen mehrere Bedingungen kumulativ (also gleichzeitig) erfüllt sein:

- Missachtung einer einschlägigen berufsvorsorgerechtlichen Vorschrift,
- eingetretener Schaden,
- ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden,
- ein Verschulden.

Das Unterlassen eines periodischen ALM-Prozesses ist als Pflichtverletzung zu sehen. Die Dokumentation über die Durchführung des ALM kann im Ernstfall helfen, die Erfüllung der Pflichten nachzuweisen.

Wir erinnern uns hier an den Fall der Sammelstiftung Provitas, deren Stif-

tungsrat zu hohe Anlagerisiken ohne vorhandene Risikofähigkeit einging und verurteilt wurde, solidarisch für mehrere Millionen Franken Schaden zu haften.²

Was heisst unübertragbare und unentziehbare Aufgaben?

ALM ist nach Art. 51a BVG eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe. Das heisst, dass der Stiftungsrat dafür insgesamt verantwortlich und auch haftbar bleibt, nicht aber, dass er oder einzelne Mitglieder das ALM selbst professionell ausführen müssen.

Sorgfalt bei der Auswahl von Beratern

Mit dem Ausarbeiten der Details im ALM-Prozess wie der Bestimmung der Risikofähigkeit oder der Ausarbeitung einer risikogerechten Anlagestrategie können Spezialisten beauftragt werden. Gemäss Botschaft zur Änderung des BVG (Strukturreform) muss der Stiftungsrat bei der Auswahl der beauftragten Personen oder Institutionen sowohl die Ausbildung und Erfahrung als auch den guten Ruf und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, die Gewissenhaftigkeit sowie die Vertrauenswürdigkeit überprüfen.

Nach Anstellung bzw. Beauftragung ist der Stiftungsrat verpflichtet, die Beauftragten gehörig zu instruieren. Schliesslich ist er ebenfalls verpflichtet, die Beauftragten zu überwachen. Die

² BGE 143 V 19 vom 28. Dezember 2016.

TAKE AWAYS

- Das Durchführen eines ALM, d. h. die periodische Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen, ist eine Kernaufgabe des Stiftungsrats.
- Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Erarbeitung der Grundlagen an spezialisierte Experten delegieren, bleibt jedoch selbst in der Verantwortung.
- Der Stiftungsrat kommt seinen Sorgfaltspflichten nach, wenn er die Durchführung des ALM sicherstellt, das Thema überblickt, die vorgelegten Ergebnisse und Empfehlungen kritisch hinterfragt, die erforderlichen Entscheidungen trifft und den Prozess entsprechend dokumentiert.

Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung gilt generell bei der Delegation von Aufgaben.

Arbeitsteilung im Stiftungsrat

Es ist nicht nötig, dass sich der gesamte Stiftungsrat in voller Zusammensetzung um das ALM kümmert. Innerhalb des Stiftungsrats kann diese Aufgabe an einzelne Mitglieder oder einen Ausschuss delegiert werden. Der Stiftungsrat kann insbesondere die Vorbereitung von Beschlüssen einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Verantwortlich für die Beschlussfassung und allfällige haftungsrechtliche Folgen bleibt jedoch stets der gesamte Stiftungsrat. Soweit entsprechende Aufgaben delegiert werden, wird die regelmässige Information der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats vorausgesetzt. Dabei handelt es sich einerseits um eine Pflicht des mit den Aufgaben betrauten Delegierten, andererseits aber auch um die Pflicht des Stiftungsrats, entsprechende Informationen einzufordern.

Rolle der BVG-Aufsicht

Die BVG-Aufsichtsbehörden haben seit der Strukturreform 2012 einen Prozess von einer repressiven zu einer risikoorientierten Aufsicht durchlaufen. Aufsichtsbehörden verfügen mittlerweile über spezialisiertes Personal, so auch im Bereich der Vermögensanlage.

Während eine repressive Aufsicht die Einhaltung von Vorschriften kontrolliert und nur bei offensichtlichen Mängeln

eingreift, finden wir heute eine zunehmend vorausschauende, risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht vor, die z. B. eigene Modelle für die finanzielle Stabilität von Vorsorgeeinrichtungen aufbaut und damit eigene kassenspezifische Gesamtbeurteilungen vornimmt.³

Unterschiedliche Wahrnehmungen der Risikofähigkeit, der Renditeannahmen oder der Liquidierbarkeit von Vermögensanlagen können zu Diskussionen mit dem Stiftungsrat führen. Während

die Diskussion verschiedener Aspekte auch mit der Stiftungsaufsicht als Diskussionspartner fruchtbar sein kann, ist dennoch zu beachten, dass der Stiftungsrat als oberstes Organ für die Führung der Stiftung und das Treffen der erforderlichen Entscheide verantwortlich und haftbar bleibt. Greift die Aufsicht in die Aufgaben des Stiftungsrats ein, riskiert sie, als faktisches Organ selbst haftbar zu werden. **I**

³ Siehe dazu Interview mit Vera Kupper Staub und Roger Tischhauser in «Schweizer Personalvorsorge» 04/22. Der Artikel von Marek Ondraschek und Stefan Hess auf Seite 63 befasst sich mit ALM aus Sicht der BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich (BVS).